

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1535/81 DES RATES

vom 19. Mai 1981

über Sondermaßnahmen für bestimmte Rohtabaksorten der Ernten 1981, 1982 und 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem von der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgelegten Bericht sind bei der Sorte Kentucky die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen für die Ernten 1978 und 1979 stark angestiegen. Diese Mengen liegen erheblich über den Mengen und über dem Hundertsatz der Erzeugung, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 ⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1580/79 ⁽⁶⁾, festgesetzt sind und deren Überschreitung die Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst.

Demselben Bericht zufolge liegen die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen Tabak der Sorten Perustitza und Erzegovina aus den Ernten 1978 und 1979 ungeachtet der Durchführung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1557/79 ⁽⁷⁾ beschlossenen spezifischen Maßnahmen noch immer weit über den vorerwähnten

Mengen und dem vorerwähnten Hundertsatz. Die Lage bei der Sorte Xanti-Yakà läßt ein anhaltendes Ungleichgewicht erkennen, das 1979 auf außergewöhnliche, nichtstrukturelle Schwierigkeiten zurückgeführt wurde. Da diese Schwierigkeiten anhalten, empfiehlt es sich, diese Einschätzung zu revidieren und die betreffenden Sorten, für welche die Bedingungen des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 erfüllt sind, in gleicher Weise wie die Sorten Perustitza und Erzegovina zu behandeln.

Die verfügbaren Angaben über die Ernte 1980 lassen erkennen, daß sich das Ungleichgewicht bei den im Bericht der Kommission erwähnten Sorten weiter verschärft.

Es ist notwendig, auf die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen spezifischen Maßnahmen zurückzugreifen, d. h. auf die Herabsetzung des Niveaus der Interventionspreise und eine Begrenzung der Interventionsankäufe auf einen Teil aller Qualitäten der betreffenden Sorten.

Um den Markt wieder ins Gleichgewicht zu bringen, sollten diese Maßnahmen auf mehrere aufeinanderfolgende Ernten Anwendung finden.

Die vorgesehenen Maßnahmen bewirken eine Kürzung der Interventionsausgaben und erlauben dafür eine Anhebung der Prämien. Die Erzeuger erhalten dadurch die Möglichkeit, für die Mengen, die sich normal auf dem Markt absetzen lassen, den Zielpreis zu erlösen, so daß sie auf diese Weise ihre Erlöse verbessern können. Es ist daher nicht gerechtfertigt, ein Beihilfenprogramm in diesem Sektor vorzuschlagen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernten 1981, 1982 und 1983 werden die Interventionspreise für Tabak der Sorten Nr. 10 a) Kentucky und Hybriden, b) Moro di Cori und c) Salento, Nr. 13 Xanti-Yakà, Nr. 14 a) Perustitza und Nr. 15 Erzegovina und ähnliche Sorten auf 80 v. H. der betreffenden Zielpreise gesenkt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 75 vom 3. 4. 1981, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 90 vom 21. 4. 1981, S. 101.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 25./26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 189 vom 27. 7. 1979, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 14.

Artikel 2

Für die Ernten 1981, 1982 und 1983 werden die für Interventionskäufe zugelassenen Mengen aller Tabakqualitäten der in Artikel 1 genannten Sorten wie folgt begrenzt:

- a) bei der Sorte Nr. 10 auf 80, 60 bzw. 40 v. H. des Durchschnitts der von den Interventionsstellen für die Ernten 1978, 1979 und 1980 übernommenen Mengen dieser Sorte,
- b) bei den Sorten Nr. 13, 14 a) und 15 auf 75, 55 bzw. 32 v. H. des Durchschnitts der von den Interventionsstellen für die Ernten 1978, 1979 und 1980 übernommenen Mengen der jeweiligen Sorten.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die für alle Verkäufer von zur Intervention bestimmtem Tabak geltenden Kürzungsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. van der MEI